

Wicklern bzw. -Produzenten und den potentiellen Nutzern,

- c) Beratung von potentiellen Softwareentwicklern während der Erarbeitung von Pflichtenheften und Aufgabenstellungen über vorhandene Software, den wissenschaftlich-technischen Höchststand auf dem betreffenden Anwendungsgebiet und anwendungstechnische Fragestellungen,
- d) Unterstützung der nach den geltenden Rechtsvorschriften bilanzverantwortlichen Kombinate, Betriebe und Einrichtungen bei der Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Software.

Die Aufgaben sind im Rahmen der geplanten Fonds der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen zu realisieren.

(4) Die Generaldirektoren bzw. Betriebsdirektoren sowie die Leiter von Einrichtungen, in deren Verantwortungsbereich Funktionen von sachgebietsorientierten Informations- und Beratungseinrichtungen für Software bestehen, sind beauftragt,

- a) ergänzend zu den Informationen aus der Zentralen Informationsbank Software spezifische Informationen von Entwicklern und Nutzern der Software ihres Sachgebiets anzufordern, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind,
- b) Experten in die Beurteilung der Mehrfachnutzungsfähigkeit der Software einzubeziehen,
- c) Erfahrungsaustausche für Softwareentwickler und -nutzer sowie Schulungen für die Nutzung von Software durchzuführen,
- d) Vorschläge für die Festlegung einer verbindlichen Nutzung vorhandener Software bzw. die Neuentwicklung oder Weiterentwicklung mehrfachnutzbarer Software den Kombinate bzw. zuständigen zentralen Staatsorganen zu unterbreiten.

(5) Die sachgebietsorientierten Informations- und Beratungseinrichtungen für Software stützen sich in ihrer Tätigkeit auf die durch die Zentrale Informationsbank Software bereitzustellenden Informationen; sie nutzen für deren Speicherung und Auswertung auch eigenständige rechnergestützte Informationsbanken.

(6) Soweit für einzelne Softwaresachgebiete Informations- und Beratungseinrichtungen mit ausschließlich bereichsbezogener Aufgabenstellung vorhanden sind oder neugebildet werden, ist durch die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane und den Präsidenten der Akademie der Wissenschaften der DDR eine effektive Zusammenarbeit mit den gemäß Abs. 1 zu bildenden sachgebietsorientierten Informations- und Beratungseinrichtungen zu gewährleisten.

(7) Die inhaltliche Aufgabenstellung und die Anzahl der sachgebietsorientierten Informations- und Beratungseinrichtungen gemäß Anlage können auf Grund volkswirtschaftlicher Erfordernisse verändert bzw. ergänzt werden. Entsprechende Anträge sind durch die zuständigen Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane an den Minister für Wissenschaft und Technik zu richten. Der Minister für Wissenschaft und Technik entscheidet über die Anträge in Abstimmung mit dem Minister für Elektrotechnik und Elektronik sowie dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

§ 5

Aufgaben der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen

(1) Die Zentrale Informationsbank Software beim VE Kombinat Datenverarbeitung ist über bibliographische Angaben und Leistungsparameter vorhandener und zu entwickelnder Software auf der Grundlage von Regelungen des Leiters der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu informieren.

² z. Z. gilt die Verordnung vom 17. Dezember 1981 über das Pflichtenheft für Aufgaben der Forschung und Entwicklung — Pflichtenheft-Verordnung - (GBl. I 1982 Nr. 1 S. 1).

(2) Auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften² sind vor Beginn von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten für Software im Rahmen der Pläne Wissenschaft und Technik über bereits vorhandene Software bei der Zentralen Informationsbank Software Informationen einzuholen. Wenn der Entwicklungsaufwand mehr als 500 Stunden pro Jahr beträgt, ist vor Beginn der Arbeit eine Abstimmung mit der fachlich zuständigen sachgebietsorientierten Informations- und Beratungseinrichtung durchzuführen.

(3) Die Verkaufsfähigkeit der Software durch nutzergerechte Dokumentation, Gewährung von Beratungsleistungen, Unterstützung bei der Implementierung, Anpassungsleistungen, Übernahme der Garantie, technische Betreuung und Weiterentwicklung ist zu sichern.

(4) Die sachgebietsorientierten Informations- und Beratungseinrichtungen für Software sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben aktiv zu unterstützen.

§ 6

Entgelte für Informations- und Beratungsleistungen

Für Informations- und Beratungsleistungen sind der Zentralen Informationsbank Software und den sachgebietsorientierten Informations- und Beratungseinrichtungen für Software von den Auftraggebern Entgelte auf der Grundlage der geltenden preisrechtlichen Bestimmungen zu zahlen.

§ 7

Geheimnisschutz

Die Informations- und Beratungsleistungen zur Entwicklung, Produktion und Mehrfachnutzung von Software sind unter Beachtung von Ordnung, Sicherheit und Geheimnisschutz auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften zu erbringen. Das schließt die Öffentlichkeitsarbeit mit den Informationen über Vorhandene Software ein.

§ 8

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1986

**Der Minister
für Wissenschaft und
Technik**
Dr. Weiz

**Der Minister
für Elektrotechnik
und Elektronik**
Meier

**Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung
für Statistik**

I. V.: Dr. Hartig
Stellvertreter des Leiters

Anlage

zu § 4 vorstehender Anordnung

Im Jahr 1986 aufzubauende sachgebietsorientierte Informations- und Beratungseinrichtungen für Software

Sachgebiet	Kombinat/ Einrichtung
Betriebssysteme	
Einbaurechner, Arbeitsplatzcomputer, Personalcomputer, Bürocomputer, Kleincomputer, Kommunikationsrechner, Kleinrechner (SKR), Rechenanlagen ESER	VEB Kombinat Robotron
Mikroprozessoren und Ein-Chip-Mikrorechner	VEB Kombinat Mikroelektronik